Burgenländischer
Sportschützen-Landesverband

Geschäftsordnung
des
Burgenländischen
Sportschützen-Landesverbandes
(BSSLV)

An die Satzungen angepasst in der LSR-Sitzung vom 28. 07. 2005
(gem. §37 lit. C der alten GO (§36 lit. C der vorliegenden GO))

1. Ausgabe

2. Revision, gültig ab 22. 05. 2017

Allgemein
§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Mitglieder
§ 3 Ehrungen
§ 4 Allgemeine Pflichten

Beschlussfassende Organe
§ 5 Teilnahme an Sitzungen
§ 6 Tagesordnung
§ 7 Teilnahme an der Vollversammlung

Amtsführende Organe
§ 8 Entlastung
§ 9 Vorzeitige Enthebung
§ 10 Vorzeitiger Rücktritt
§ 11 Vorläufiger Vertreter
§ 12 Amtsübergabe
§ 13 Allgemeine Amtspflichten
§ 14 Der Landesschützenrat
§ 15 Der Landesoberschützenmeister
§ 16 Landessportleiter
§ 17 Bezirksschützenmeister
§ 18 Präsidium
§ 19 Verwaltungsausschuss
§ 20 Rechnungsprüfer

Disziplinarwesen
§ 21 Disziplinarangelegenheiten
§ 22 Strafen

Sitzungsbestimmungen
§ 23 Beschlussfähigkeit
§ 24 Tagesordnung
§ 25 Worterteilung
§ 26 Anträge zur Sache
§ 27 Anträge zum Verfahren
§ 28 Abstimmung
§ 29 Mehrheit
§ 30 Beschluss
§ 31 Protokoll
§ 32 Ausschluss von Sitzungsteilnehmern
§ 33 Rechte und Pflichten des Vorsitzenden

Finanzordnung
§ 34 Voranschlag
§ 35 Rechnungsabschluss

Rechtsordnung
§ 36 Änderung der Satzungen und der Geschäftsordnung
§ 37 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Allgemein

§ 1
Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung ist eine Erläuterung und Ergänzung der Satzungen. Sie ist bindend.

§ 2
Mitglieder

Der Burgenländische Sportschützen Landesverband setzt sich zusammen:

1. Ordentliche Mitglieder:
   a) Vereine
   b) die von den Vereinen beim BSSLV gemeldeten Mitglieder. Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt mit dem vom BSSLV erstellten Formular durch den Verein. Bei Zustimmung des BSSLV erfolgt die Ausstellung des Schützenpasses. Bei Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes aus dem BSSLV ist der Schützenpass dem LV nachweislich zu übergeben. Der BSSLV ist berechtigt eine Mitgliedschaft abzulehnen.

2. Außerordentliche Mitglieder:
   Physische und juristische Personen, die die Verbandszwecke fördern.

3. Ehrenmitglieder:
   a) Ehrenmitglieder sind Personen, denen vom BSSLV die Mitgliedschaft wegen ihrer Verdienste um den Landesverband verliehen wurde.
   b) Die beabsichtigte Verleihung der Ehrenmitgliedschaft ist mindestens 1 Monat vorher dem Landesschützenrat zur Kenntnis zu bringen.
   c) Ehrenmitglieder haben Sitz und beratende Stimme.
   d) Der jeweilige Landeshauptmann von Burgenland soll vom Landesschützenrat zur Übernahme des Ehrenschutzes ersucht werden. Bei Annahme ist ihm der Titel
      „Landesoberstschützenmeister“
      zu verleihen.

§ 3
Ehrungen

Die Ehrung von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern sowie von Verbandsfremden wird von Fall zu Fall mit 2/3 Mehrheit vom Landesschützenrat beschlossen. Ehrenzeichen des BSSLV (Gold, Silber und Bronze) und die Leistungsabzeichen in gleicher Wertigkeit werden nach Befürwortung des Präsidiums vom Landesschützenrat verliehen. Die Befürwortung bedarf der einfachen Mehrheit.

§ 4
Allgemeine Pflichten der Mitglieder

a) Zur Wahrung des Stimmrechtes bei der Vollversammlung haben die Vereine die Mitgliedsbeiträge bis 14 Tage vor der Vollversammlung jeden Jahres zu entrichten.
b) Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Streitigkeiten aus dem Verbandsgeschehen die Schlichtungseinrichtung anzurufen, ehe das Mitglied vor einem ordentlichen Gericht klagt.
c) Alle Mitglieder haben dem Verband umgehend Orts- und Personalveränderungen des Vorstandes schriftlich anzuzeigen.

Beschlussfassende Organe

§ 5
Teilnahme an Sitzungen

a) An Sitzungen Beschlussfassender Organe dürfen nur solche Mitglieder teilnehmen, die dort Sitz und Stimme haben sowie die Rechnungsprüfer.
b) Über Beschluss dürfen in Ausnahmefällen auch andere Personen bei einzelnen Tagesordnungspunkten an der Sitzung teilnehmen.

§ 6
Tagesordnung

Die Tagesordnung der ordentlichen Vollversammlung hat mindestens die in den Satzungen vorgesehenen Zuständigkeitsbereiche zu enthalten:

- Begrüßung, Einleitung
- Feststellung der Anzahl der stimmberechtigten Sitzungsmitglieder; daraus ergibt sich die Beschlussfähigkeit
- Genehmigung der Tagesordnung
- Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
- Tätigkeitsberichte
- Bericht der Rechnungsprüfer und Antrag auf Entlastung des Vorstandes
- Anträge
- Allfälliges

Bei einer Vollversammlung mit Neuwahl sind diese Tagesordnungspunkte zu ergänzen und zwar mit den TO-Punkten „Entlastung der Verbandsfunktionäre“ und „Neuwahl“.

§ 7
Teilnahme an der Vollversammlung

An der Vollversammlung haben die Mitglieder des Landesschützenrates teilzunehmen. Jeder Verein sollte durch mindestens einen, mit Vollmacht ausgestatteten Delegierten vertreten sein.

Amtsführende Organe

§ 8
Entlastung

a) Jeder Funktionär ist nach Beendigung seiner Amtstätigkeit bzw. Ablauf der Funktionsperiode zu entlasten.
b) Zur Entlastung hat der Landesoberschützenmeister bzw. dessen Stellvertreter einen mündlichen Bericht über die Tätigkeit der Landesschützenratsmitglieder zu erstatten. Dazu können in der Vollversammlung vor der Entlastung noch Fragen an die Funktionäre gestellt werden. Vor der Entlastung des Kassiers hat einer der Rechnungsprüfer den Entlastungsbericht abzugeben.

§ 9
Vorzeitige Enthebung

Amtsführende Organe können vor Ablauf ihrer Amtszeit von der Vollversammlung, die sie gewählt hat, abberufen werden (2/3 Mehrheit). Ein Antrag auf Berufung muss schriftlich, mit einer Begründung versehen, eingebracht werden und muss von mindestens 5 stimmberechtigten Delegierten der Vollversammlung unterschrieben sein.

§ 10
Vorzeitiger Rücktritt

Amtsführende Organe können vor Ablauf ihrer Amtszeit zurücktreten. Der Rücktritt ist schriftlich und mit einer Begründung versehen, zu erklären. Der Rücktritt wird erst nach Entlastung wirksam.

§ 11
Vorläufiger Vertreter

Bei Vakanz eines amtsführenden Organs kann bis zur nächsten Vollversammlung ein vorläufiger Vertreter vom Landesschützenrat kooptiert werden. Bei dieser Vollversammlung ist diese Funktion für die laufende Periode neu zu besetzen.

§ 12
Amtsübergabe

Die Übergabe der Amtsgeschäfte von den entlasteten auf die neugewählten Funktionäre hat binnen 8 Tagen nach der Wahl zu erfolgen. Amtsunterlagen sind innerhalb dieser Frist mit Übergabeprotokoll zu übergeben, in dem auf etwaige schwebende Angelegenheiten hinzuweisen ist.

§ 13
Allgemeine Amtspflichten

Jedes Organ ist verpflichtet, bei der Erfüllung seiner Aufgaben nur das Interesse des BSSLV im Auge zu haben und den Mitgliedern gegenüber stets unparteiisch zu handeln. Ein amtsführendes Organ, das an der Erfüllung seiner Amtspflichten gehindert ist, hat dies unverzüglich dem Landesoberschützenmeister mitzuteilen.

§ 14
Der Landesschützenrat

Mitglieder des Landesschützenrates sollten immer nur mit einer Funktion im Landesschützenrat betraut werden.
Seine Aufgaben sind im § 8 der Satzungen dargelegt. Weiters befasst sich der Landesschützenrat mit allen Angelegenheiten, die nicht in den Aufgabenbereich der Vollversammlung fallen. Angelegenheiten des Präsidiums kann der Landesschützenrat jederzeit an sich ziehen. Der Landesschützenrat ist berechtigt, alle Beschlüsse untergeordneter Organe aufzuheben.

§ 15
Landesoberschützenmeister

a) Er ist der Vertreter des Verbandes nach außen und sein Leiter nach innen.
b) Der Landesoberschützenmeister hat Mitglieder, daher auch Vereine, die ihren Pflichten nicht oder nur mangelhaft nachkommen, zu ermahnen und bei Erfolglosigkeit den zuständigen Instanzen zur Verantwortung anzuzeigen.
c) Der Landesoberschützenmeister führt in der Regel den Vorsitz bei allen Veranstaltungen des LV. Wenn er den Vorsitz nicht Inne hat, kann er ihn jederzeit zur Erhaltung der Ordnung übernehmen.
d) Der Landesoberschützenmeister hat die Amtsführung der amtsführenden Organe zu überprüfen. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die dem BSSLV gestellten Termine eingehalten werden.
e) Für seine Stellvertreter (dem 1. und 2. Landesschützenmeister) gelten automatisch die Bestimmungen der § 15 Abs. a – d dieser Geschäftsordnung.

§ 16
Landessportleiter

Zu den Aufgaben der Landessportleiter zählen insbesondere:

a) Organisation des wettkampfmäßigen Schießens im Rahmen des BSSLV
b) Ausschreibung und Durchführung von Meisterschaften
c) Auswahl und Aufstellung des Landeskaders in ihren Sparten
d) Vorlage an das Präsidium der in Frage kommenden Schützinnen und Schützen zu nationalen Meisterschaften (ÖSTM, ÖM, LK usw.) zur Genehmigung.
e) Beschickung, der vom Präsidium genehmigten Schützinnen und Schützen, zu nationalen Meisterschaften (ÖSTM, ÖM, LK usw.) mit der ihnen erforderlich scheinenden und sportlich vertretbaren Stärke, wenn diese nicht ausdrücklich vorgeschrieben wird
f) Betreuung der Bgld. Mannschaften bei Meisterschaften und Länderkämpfen
g) Veranstaltung von Länderkämpfen
h) Organisation, Durchführung und Beschickung von Lehrgängen
i) Fachliche Ausbildung der Sportleiter des Landesverbandes und der Verbandsvereine in Bezug auf Einhaltung der Sicherheitsvorschriften beim Schießen, Organisation von Schießveranstaltungen und Beratung, soweit fachliche Vorbildung vorhanden, beim Bau von Schießanlagen
j) Einteilung von Kampfrichtern
k) Durchführung von Qualifikationen
l) Organisation des Trainings des Landeskaders in ihren Sparten
m) Beratung der Organe des Landesverbandes in Fragen des Schießwesens

§ 17
Bezirksschützenmeister

a) Die Schützenbezirke werden eingeteilt in:
   - Schützenbezirk NORD: Er umfasst die politischen Bezirke Neusiedl am See und Eisenstadt
   - Schützenbezirk SÜD: Er umfasst die politischen Bezirke Mattersburg, Oberpullendorf, Oberwart, Güssing und Jennersdorf.

b) Die dem Landesschützenrat angehörenden Bezirksschützenmeister sollen tunlichst aus den Schützenbezirken lt. Abs. a stammen. Jeder Verein des Bezirkes hat die Möglichkeit, für diese Funktion einen Kandidaten namhaft zu machen.
c) Die Bezirksschützenmeister haben alle Angelegenheiten, die das Schützenwesen in ihren Bezirken betreffen, wahrzunehmen und im Landesschützenrat zu vertreten.

§ 18
Präsidium

Das Präsidium als Leitungsorgan verwaltet im Rahmen des Haushaltsplanes das Vermögen des Verbandes. Die Zusammensetzung und der Zuständigkeitsbereich des Präsidiums sind im § 9 der Satzungen festgelegt.
Zur Verwaltung der Landeshauptschießstätte ist durch das Präsidium ein aus 4 Personen bestehender Verwaltungsausschuss zu bestellen, wobei der Vorsitzende festzulegen ist. Dieser Ausschuss hat die Aufgaben gem. der zugewiesenen Kompetenz (§19 GO) wahrzunehmen.

§ 19
Verwaltungsausschuss

Er verwaltet die Landeshauptschießstätte, betreibt diese im Sinne der BSCHO § 6, sowie der Schießstandordnung und stellt den laufenden Schießbetrieb sicher. Der Verwaltungsausschuss ist ermächtigt, in Angelegenheiten, die ausschließlich die Betriebsführung der Anlagen betreffen, selbständig zu entscheiden und Ausgaben bis zu einem Betrag von EUR 100,-- je Anlassfall eigenverantwortlich zu tätigen. Alle Schriftstücke sind dem Landesoberschützenmeister zur Gegenzeichnung vorzulegen. Tätigkeitsberichte sind für jedes Kalenderjahr zu erstellen und dem Präsidium schriftlich bis 20 Jänner vorzulegen.

Aufgabenbereiche:

1) Leitung der Verwaltung
   - Betriebsführung auch in wirtschaftlicher Hinsicht, wobei die Kostendeckung anzustreben ist. Ein Nachweis ist in Form einer einfachen Buchführung zu erbringen.
   - Als Grundkapital werden EUR 800,- verfügbar gemacht.
   - Evidenzhaltung des Inventars (beweglich, unbeweglich)
   - Absprachen mit Nutzern (z.B. Exekutive)
   - Führung von Aufzeichnungen
   - Anpassung der Schießstandordnung nach Genehmigung durch den LSR

2) Erhaltung der Anlage
   - Instandsetzung und Wartung
   - Erneuerung
   - Baumaßnahmen

3) Betreiben der Anlage
   - Reinigung und Pflege
   - Koordinierung des Schießbetriebes
   - Kantinenbetrieb sicherstellen
   - Müllentsorgung
   - Verbrauchsmaterial sicherstellen

Bei vom Verursacher gemeldeten Beschädigungen an der Anlage (Schießstandbuch) ist deren sofortige Instandsetzung zu veranlassen (siehe Benützungsverträge).

§ 20
Rechnungsprüfer

a) Die Kontrolle der ausführenden Organe wird von zwei Rechnungsprüfern ausgeübt. Sie sollen die Arbeit der Amtsträger auf ihre Geschäftsordnungsmäßigkeit überprüfen, aber auch die Amtsträger beraten, haben sich aber jeder Einmengung in deren Amtsführung zu enthalten. Bei Ordnungswidrigkeiten und bei der Entlastung haben sie in der Vollversammlung Bericht zu erstatten.
b) Die Rechnungsprüfer haben Zutritt zu allen Veranstaltungen und Sitzungen, von denen sie die jeweiligen Vorsitzenden rechtzeitig zu verständigen haben. Sie können Einsicht in alle Sitzungsbehelfe und Amtsunterlagen verlangen.
c) Die Rechnungsprüfer dürfen nicht gleichzeitig ein amtsführendes Organ sein.
d) Die Prüfung der Gebarung in der Verwaltung der Landeshauptschießstätte obliegt den Rechnungsprüfern.

Disziplinarwesen

§ 21
Disziplinarangelegenheiten

Disziplinarverfehlungen gem. §5 der Satzungen sind grundsätzlich schriftlich zu ahnden, wobei dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden muss. Sie sind je nach Schwere des Deliktes unter Berücksichtigung der Milderungs- und Erschwerungsgründe zu bestrafen. Die Ahndung obliegt dem LSR in erster Instanz. Entscheidungen haben mit 2/3 Mehrheit zu erfolgen.

§ 22
Strafen

a) Verfehlungen können bestraft werden mit
   - einer Verwarnung (Ermahnung – Abmahnung), erfolgt durch Tadeln des festgestellten Verhaltens durch das Urteil.
   - einer Rüge, sie erfolgt durch Tadeln des festgestellten Verhaltens in Form der Veröffentlichung des Urteils im Sportschützen.
   - einer Geldstrafe bis EUR 100,--
   - einer Sperre von 3 Monaten bis zu 3 Jahren
   - einer Sperre auf Lebenszeit.

b) Dem Betroffenen ist das Erkenntnis nachweislich bekannt zu geben. Berufungen in Disziplinarangelegenheiten sind in der Vollversammlung unter dem Punkt „Anträge“ zu behandeln, diese Entscheidung ist endgültig.

c) Bekleidet der Verurteilte ein Amt, so ist er mit Rechtskraft des Urteils des Amtes enthoben.

Sitzungsbestimmungen

§ 23
Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende hat unmittelbar nach Eröffnung der Sitzung die Beschlussfähigkeit festzustellen. Mit Ausnahme der Vollversammlung ist diese gegeben, wenn mind. 50% der verpflichteten Teilnehmer anwesend sind.

§ 24
Tagesordnung

a) Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit verliest der Vorsitzende die Tagesordnung. Über Beschluss kann die Reihenfolge der Verhandlungspunkte geändert werden, oder soweit nicht die Bestimmungen des Abs. b entgegenstehen, können neue Verhandlungspunkte in die Tagesordnung aufgenommen werden. Ein Tagesordnungspunkt ist dann aufzunehmen, wenn dies 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangen (gilt für Sitzungen des Landesschützenrates und Präsidiums).

b) In der Vollversammlung darf nur über solche Punkte verhandelt werden, die in der bekannt gegebenen Tagesordnung enthalten waren.

§ 25
Worterteilung

a) In der jeweiligen Sitzung darf nur der sprechen, der vom Vorsitzenden das Wort hat. Dieses ist in der Reihenfolge der Wortmeldungen zu erteilen. Bei einem Antrag erhält der Antragsteller das erste, und nachdem alle Redner ausgesprochen haben, das Schlusswort.
b) Der Vorsitzende hat beim Ruf „zur Geschäftsordnung“ dem Rufenden sofort das Wort zu erteilen.
c) Der Vorsitzende kann nach jedem Redner sprechen.
d) Setzt sich ein Antrag aus mehreren Teilen zusammen, so ist zuerst der gesamte Antrag zu besprechen und dann seine einzelnen Teile. Werden in einer Sache mehrere Anträge gestellt, dann sind alle zusammenhängenden Anträge gleichzeitig zu verhandeln. Die Reihenfolge der Verhandlungen unzusammenhängender Anträge bestimmt der Vorsitzende.
e) In der Landesschützenratssitzung und in der Vollversammlung hat der Schriftführer die Wortmeldungen in einer Rednerliste vorzumerken und der Vorsitzende hat nach dieser das Wort zu erteilen.

§ 26
Anträge zur Sache

a) Anträge zu einer Sache können vor der jeweiligen Sitzung schriftlich oder mündlich in der jeweiligen Sitzung gestellt werden. Ausnahme Vollversammlung. Der Vorsitzende kann die schriftliche Formulierung von mündlich gestellten Anträgen zur Sache verlangen.
b) Es werden folgende Anträge unterschieden:
   - Hauptantrag, das ist der in der Sache zuerst eingebrachte Antrag
   - Zusatzantrag, das ist ein den Hauptantrag ergänzender Antrag
   - Gegenantrag, das ist ein Antrag, der ganz oder teilweise den gegenteiligen Standpunkt zum Hauptantrag vertritt (wird der Gegenantrag angenommen, ist der Hauptantrag abgelehnt, wird der Gegenantrag abgelehnt, ist über den Hauptantrag abzustimmen).
c) Anträge können vom Antragsteller bis zum Schluss der Debatte geändert oder zurückgenommen werden. Ein zurückgezogener Antrag kann von jedem Sitzungsteilnehmer wieder aufgenommen werden.

§ 27
Anträge zum Verfahren

a) Über folgende Anträge ist ohne weitere Debatte (ausgenommen Wortmeldungen nach Abs. b) sofort abzustimmen:
   - Schluss der Sitzung: Die Sitzung wird sofort abgebrochen und die nicht mehr behandelten Punkte kommen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung.
   - Übergang zur Tagesordnung: Die Verhandlung über den Punkt wird sofort abgebrochen und dieser Verhandlungsgegenstand ist erledigt. Alle gestellten Anträge gelten als abgelehnt.
   - Vertagung des Punktes: Der Punkt kommt, sofern nichts anderes beschlossen wird, auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. Die gestellten Anträge bleiben aufrecht.
   - Schluss der Debatte: Der Antragsteller erhält das Schlusswort, es folgt sofort die Abstimmung.
   - Schluss der Rednerliste: Es erhalten nur mehr die vorgemerkten Redner das Wort. Stellt einer von ihnen einen neuen Antrag, ist die Debatte wieder eröffnet.

- Begrenzung der Redezeit: Ab sofort darf nur mehr die von den Sitzungsteilnehmern über Beschluss bestimmte Redezeit, die aber 2 Minuten nicht unterschreiten darf, gesprochen werden.

b) Zu den Anträgen nach Abs. a) erhält jeweils nur ein Redner das Wort.

§ 28
Abstimmung

a) Liegen mehrere Anträge vor, bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung. Hierbei sind allgemeine Anträge vor näher bestimmenden, Gegenanträge vor Hauptanträgen, Zusatzanträge nach Hauptanträgen und Anträge zum Verfahren der im § 27/a angeführten Reihenfolge abzustimmen.
b) Über einen Antrag ist auch dann abzustimmen, wenn der Antragsteller die Sitzung nicht besucht oder vor der Abstimmung verlassen hat.
c) Die Abstimmung erfolgt, sofern nichts anderes bestimmt ist, offen durch Erheben der Hand. Stimmenthaltung ist gestattet. Jeder stimmberechtigte Sitzungsteilnehmer hat das Recht, die Gegenprobe zu verlangen. Bleibt das Abstimmungsergebnis ungewiss, ist ohne weiteren Beschluss namentlich abzustimmen.
d) Bei der Wahl und Entlastung von Landesoberschützenmeister und Landesschützenmeister sowie im Tagesordnungspunkt „Personalia“ erfolgt, sofern die Sitzungsteilnehmer nicht offene Abstimmung beschließen (2/3 Mehrheit), geheime Abstimmung mit Stimmzettel. Außerdem erfolgt geheime Abstimmung nur über besonderen Beschluss.

§ 29
Mehrheit

Sofern in der Satzung oder der Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, fassen alle Gremien ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
Bei geheimer Abstimmung wird die Mehrheit von der Gesamtzahl der gültigen Stimmen gerechnet, wobei die leeren zu den ungültigen Stimmen gezählt werden.

§ 30
Beschluss

a) Ein Antrag wird Beschluss, wenn er auf einer ordnungsgemäß einberufenen, beschlussfähigen und hiezu berechtigten Sitzung, die gem. Geschäftsordnung oder Satzung geforderte Mehrheit erreicht.
b) Die Beschlüsse der Vollversammlung sowie Beschlüsse des Landesschützenrates und des Präsidiums sind bekannt zu machen und treten erst damit in Kraft.
c) Durch den Schriftführer ist jeder Beschluss in einem Register zu erfassen.

§ 31
Protokoll

a) Bei jeder Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das zu enthalten hat: Anwesende unter besonderer Bezeichnung des Vorsitzenden, entschuldigte/unentschuldigte Ab-wesende, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Tagesordnung, gestellte Anträge in wörtlicher Fassung mit Namen der Antragsteller, kurze Auszüge aus den Debatten (in Personalsachen ohne Nennung der Redner) und Ergebnis der Abstimmung, wobei die Pro- als auch die Kontrastimmen anzugeben sind. Beginn und Ende, Ort und Datum der Sitzung.
b) Über Sitzungsbeschluss kann die Protokollierung einzelner Punkte unterbleiben.

c) Jeder Sitzungsteilnehmer kann die wörtliche Protokollierung von Äußerungen, die ihn persönlich betreffen, verlangen.
d) Das Protokoll ist auf der nächsten Sitzung zu verlesen und zu genehmigen. Auf Antrag kann auf die Verlesung verzichtet werden. Sodann ist es unter Anführung des Datums vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 32
Ausschluss von Sitzungsteilnehmern

Wird über die Person eines Sitzungsteilnehmers verhandelt, kann jeder andere Teilnehmer verlangen, dass der Betreffende während der Debatte den Verhandlungsraum verlässt. Dem Betreffenden ist vor dem Verlassen des Verhandlungsraumes über Wunsch das Wort zu einer Stellungnahme zu erteilen.

§ 33
Rechte und Pflichten des Vorsitzenden

a) Der Vorsitzende hat für den ordnungsgemäßen Ablauf der Handlung und für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung zu sorgen und zwar durch:
   - Verweis zu Sache, wobei nach dem 3. Verweis dem Redner automatisch das Wort entzogen wird.
   - Zurückweisung ungehöriger Ausdrücke
   - Entziehung des Wortes
   - Erteilung des Ordnungsrufes, wobei nach dem 3. Ordnungsruf der Betreffende die Sitzung zu verlassen hat und als unentschuldigt ferngeblieben gilt
   - Unterbrechen der Sitzung für 10 bis 30 Minuten
b) In der Vollversammlung darf der Vorsitzende keine Anträge stellen.
c) In Angelegenheiten, in denen der Vorsitzende Partei ist, hat er den Vorsitz einem seiner Vertreter zu übergeben, ist dieser ebenfalls Partei, hat das an Jahren älteste anwesende Mitglied die Verhandlung zu führen.
d) Der Vorsitzende kann wegen seiner Verhandlungsführung erst in der nächsten Sitzung befragt und deswegen nur vor der zuständigen Vollversammlung zur Verantwortung gezogen werden. Das Recht auf Absetzung bleibt unberührt.

Finanzordnung

§ 34
Voranschlag

a) Am Ende des Jahres hat der Kassier einen Voranschlag über die im nächsten Jahr zu erwartenden Einnahmen und die geplanten Ausgaben dem Landesschützenrat vorzulegen.
b) Der vom Landesschützenrat genehmigte Voranschlag ist bindend. Abweichungen (insbesondere Überschreitungen der Ausgabenposten) sind nur mit Beschluss des Landesschützenrates zulässig.
c) Die im Voranschlag genehmigten Beträge dürfen nur für den bestimmten Verwendungszweck ohne weiteren Beschluss des Landesschützenrates, nach Maßgabe der Mittel ausgegeben werden.

§ 35

Rechnungsabschluss

a) Zur Entlastung hat der Kassier bzw. dessen Stellvertreter eine Aufstellung über die in seiner Amtsperiode getätigten Einnahmen und Ausgaben sowie sonstige Vermögensänderungen vorzulegen (Rechnungsabschluss), hiebei sind auch die Abweichungen gegenüber dem Voranschlag aufzuzeigen.
b) Die Rechnungsabschlüsse (für jedes Kalenderjahr einer) sind vor der Entlastung unter Einbeziehung der Buchhaltungsunterlagen von den Rechnungsprüfern zu prüfen und unter allfälliger Angabe von Beanstandungen gegenzuzeichnen.

Rechtsordnung ev. Änderungen

§ 36
Änderungen der Satzungen und der Geschäftsordnung

a) Anträge auf Änderungen der Satzungen sind vom Landesschützenrat zu behandeln und der Vollversammlung vorzulegen. Die Vollversammlung ist satzungsgemäß einzuberufen.
b) Mit der Einberufung der Vollversammlung ist der Entwurf der geänderten Satzungen den Verbandsvereinen mit dem Ersuchen um Stellungnahme zuzusenden.
c) Die Änderung (Anpassung) der Geschäftsordnung wird vom Landesschützenrat beschlossen.

§ 37
Übergangs- und Schlussbestimmungen

a) Alle Angelegenheiten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Geschäftsordnung noch nicht abgeschlossen wurden, sind nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung weiter zu verhandeln. Rechtskräftig abgeschlossene Verträge behalten ihre Gültigkeit.

b) Mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung werden alle bisherigen Geschäftsordnungen aufgehoben.

Änderungen der Burgenländischen Geschäftsordnung treten mit dem, vom Landesschützenrat fest zulegenden Datum in Kraft.

Revision

Nr.	gültig ab	Bezug
1	01.03.2015	§2 – Mitglieder - Änderung §18 – Präsidium – Änderung von 3 auf 4 Personen bestehender Verwaltungsausschuss §19 - Verwaltungsausschuss – Änderung von im Sinne der BSCHO §7 auf BSCHO §6
2	22.05.2017	§16 – Landessportleiter – Ergänzung der Punkte d und e